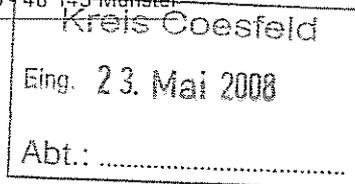




ev.familienbildungsstätte - Friedrichstr. 10 48 145 Münster

Jugendhilfeausschuss des
Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld



11.10.2007

Friedrichstr. 10
48 145 Münster

Tel.: 0251 - 48 16 78-0
Fax: 0251 - 48 16 78-9

info@ev-fabi-ms.de
www.ev-fabi-ms.de

Anerkennung nach §75 SGB VIII (KJHG) als Träger der Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII (KJHG).

Das Ev. Familienbildungswerk Münster e. V. betreibt seit 1950 die Ev. Familienbildungsstätte Münster. Seit ihrem Bestehen macht die Familienbildungsstätte Münster Angebote der Familienbildung im Sinne des § 1 und §16,2 KJHG. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf dem gesamten Ev. Kirchenkreis Münster und beinhaltet somit Angebote der Familienbildung in der Stadt Münster und in einzelnen Kommune der Kreisen Coesfeld, Warendorf und Steinfurt.

Das Familienbildungswerk ist als selbständiger Träger Mitgliedseinrichtung des Ev. Familienbildungswerkes Westfalen-Lippe e. V., anerkannt als Familienbildungsstätte nach dem WBG-NRW.

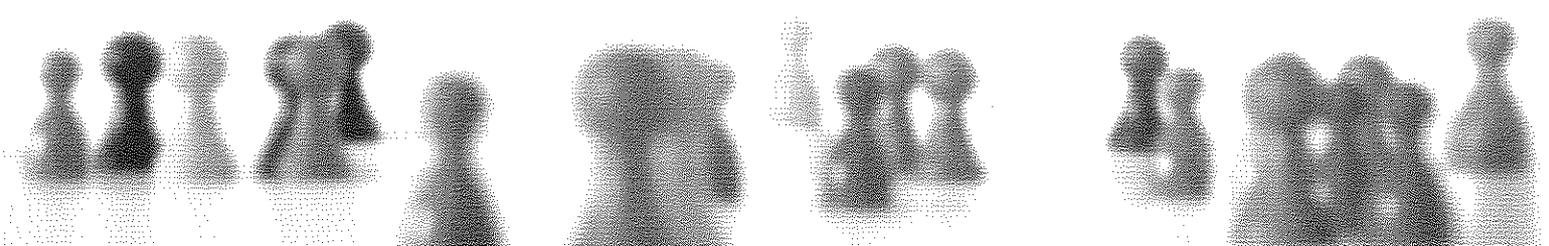
Eine eigenständige Anerkennung nach §75 SGB VIII (KJHG) als Träger der Jugendhilfe in der Stadt Münster besteht seit vielen Jahren.

Da die Ev. Familienbildungsstätte seit vielen Jahren auch in Kommunen des Kreises Coesfeld tätig ist – und in den nächsten Jahren ausweiten wird – beantragen wir nunmehr auch die formelle Anerkennung nach §75 SGB VIII (KJHG) als Träger der Jugendhilfe im Bereich des Kreises Coesfeld.

Die zukünftige Perspektive, die wir sehen, liegt neben den Angeboten der allgemeinen Weiterbildung und Familienbildung vor allem in der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Familienzentrum. In diesem Sinne sind wir bereits seit vielen Jahren in den Gemeinden Havixbeck und Senden tätig.

Bankverbindung:

Bank für Kirche und
Diakonie (KD-Bank)
BLZ: 350 601 90
Kto.nr.: 21 14 13 80 13



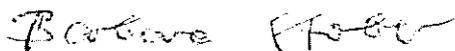
Die Satzung sowie die Eintragung im Vereinsregister sind beigelegt.

Ebenso füge ich einige Materialien über unser Angebot der Familienbildung anbei.

Gerne stehen die MitarbeiterInnen der Familienbildungsstätte auch zur Verfügung für weitere Erläuterungen und Ergänzungen.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Rob Wiltschut, Leiter der Familienbildungsstätte Münster.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Stober
1. Vorsitzende

S a t z u n gdes Evangelischen Familienbildungswerkes Münster e.V.

Die Kirche Jesu Christi hat nach dem Worte ihres Herrn die frohe Botschaft vom dem Reiche Gottes weiterzutragen. Das geschieht durch die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente, sowie durch mancherlei Dienste in der Gemeinde und an der Welt. Alle Glieder der Kirche haben darauf bedacht zu sein, diesen ihr gegebenen Auftrag zu jeder Zeit und in jeder Lage zu erfüllen. Von dieser Erkenntnis getragen, gibt der Verein Evangelisches Familienbildungswerk Münster sich die nachfolgende Satzung.

§ 1

Name und Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und führt den Namen: "Evangelisches Familienbildungswerk Münster e.V." Er ist dem Diakonischen Werk Westfalen angeschlossen.

§ 2

A u f g a b e n.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine Familienbildungsstätte zu schaffen und zu unterhalten, in der die Lebensgemeinschaft und die Erziehungskraft der Familie gefördert und gefestigt wird. Die Erfüllung dieses Dienstes betrachtet der Verein als einen diakonischen Auftrag, der vom Evangelium her bestimmt wird.

§ 3

Mitgliedschaft.

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzungen anerkennt.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme; sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt, der jederzeit möglich ist.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.) Die Mitglieder des Vereins, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben keinen Anspruch auf die Erträgnisse des Vereinsvermögens. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile zugewendet werden; soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand.

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5 - 10 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertr. Vorsitzenden und der Leiterin der Familienbildungsstätte und 3 - 7 Vorstandsmitgliedern. Die Teilnahme der Leiterin entfällt bei Vorstandsbeschlüssen, die die Leiterin selbst betreffen.
- 2.) Dem Vorstand liegt es ob, alle Angelegenheiten des Vereins beratend und beschließend zu bearbeiten und die Beschlüsse auszuführen. Er wählt seinen Vorsitzenden aus seinen eigenen Reihen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
- 3.) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin vertreten den Verein rechtsverbindlich gemäß § 26 BGB., wobei beide Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt sind. Jeder kann den Verein allein vertreten, die stellvertr. Vorsitzende soll jedoch nur tätig werden, wenn die 1. Vorsitzende an der Ausübung ihres Amtes gehindert wird.
- 4.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die ihrer Dringlichkeit wegen keinen Aufschub dulden, soll die Vorsitzende mit mindestens 2 weiteren Vorstandmitgliedern entscheiden. Der Vorstand muß nachträglich zustimmen.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu dem ebenfalls einfache Stimmenmehrheit ~~genügt~~ genügt, jederzeit widerrufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder erscheint eine Erweiterung des Vorstandes erforderlich, so erfolgt die Ergänzung bzw. Erweiterung durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- 6.) Die Leiterin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Eine gewählte Sprecherin der Mitarbeiterschaft kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 7.) Beratung und Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 8

Satzungsänderungen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins.

- 1.) Der Beschluß, durch den der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen ist.
Sind sie nicht erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes, nach Berichtigung der Schulden, verbleibendes Vermögen an den Synodalverein für Innere Mission im Kirchenkreis Münster e.V. zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 u. 18 des Steueranpassungsgesetzes.

Münster, im Januar 1976

Die Mitgliederversammlung.

- 1.) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2.) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese für notwendig hält.
- 3.) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin.
- 5.) Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung nach ordnungsmäßiger Einberufung auf jeden Fall beschlußfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7.) Die Beschlußfassung erfolgt durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.) Alle Beschlüsse müssen mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert werden und sind jederzeit jedem Mitglied offenzulegen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

Finanzierung.

- 1.) Die Finanzierung der Aufgaben ~~des Vereins~~ des Vereins erfolgt durch
 - a.) Mitgliederbeiträge, sofern solche von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
 - b.) Zuwendungen und sonstige Spenden,
 - c.) Zuschüsse kirchlicher und öffentlicher Stellen,
 - d.) Kostenbeiträge für Veranstaltungen.
- 2.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 und zwar insbesondere durch Errichtung und Führung einer Familienbildungsstätte. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für diese Zwecke zu veranlagen oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das angesammelte Vermögen anzusehen, das satzungsmäßigen Zwecken des Vereins dient.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.



Amtsgericht Münster

Amtsgericht Münster 48149 Münster

Evangelisches Familienbildungswerk
Münster e. V.
Friedrichstr. 10
48145 Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Gerichtsstr. 2-6
48149 Münster

Telefon 0251 494-1
Durchwahl 0251 494-310
Telefax 0251 494-580
Bearbeiter/in: Leve

Datum: 19.03.2007
Aktenzeichen:
VR 1209
(bei Antwort bitte angeben)

Sprechstunden:
Mo.-Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Mo. von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Internet: www.ag-muenster.nrw.de

**Vereinsregister des Evangelisches Familienbildungswerk Münster e. V.,
Münster**
Eintragung im Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 1209 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Wendt
Justizamtman

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das Handelsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister 1209

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorsitzender:

Witt, Reinhard, Pfarrer, Münster

Gewählt als

Vorsitzende:

Stober, Barbara, Münster,

5.

a) Tag der Eintragung:

19.03.2007

Wendt

Finanzamt Münster-Innenstadt
Veranlagungsbezirk
Steuernummer:
(Bitte bei Rückfragen angeben)

48143 Münster
Münzstr. 10

2.10.2006

Telefon 0251/416-509
Telefax 0800 10092675337

Finanzamt Münster-Innenstadt
Postfach 6103, 48136 Münster



752/--/00019812 02.10.06 0,55 €

Evangelisches Familien-
bildungswerk Münster e.V.
Friedrichstr. 10
48145 Münster

Freistellungsbescheid

für 2003 bis 2005

zur Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2010 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

Hinweise

Mit den nachstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2009 ein Erklärungsvordruck für 2006 bis 2008 übersandt werden.

Soweit von der Körperschaft ein (einheitlicher) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäfts-

betrieb unterhalten wird, ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Mit-

berschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

